

aber man braucht nicht einmal besonders genau zuzusehen, um zu erkennen, daß seine Grundlage der Eintheilung unbrauchbar sei und von ihm selbst an allen Ecken und Enden durchbrochen werde. Begreiflicher Weise entsteht dadurch ein Chaos, in welchem man schwer etwas herausfindet, zumal das einzige in einem solchen Falle zielführende Mittel, ein guter alphabetischer Index in allen drei Hefen fehlt. Dieser Mangel ist sehr bedauerlich. Ebenso muß ich mit Bedauern hervorheben, daß im zweiten und dritten Hefte mehr vielleicht noch als im ersten schwere Verstöße gegen die Denk- und Sprachgesetze vorkommen. Sollte das Buch auch nur für Mönche und Klosterfrauen bestimmt sein, so war es Pflicht des Verfassers in allweg denk- und sprachrichtig zu schreiben, diese Pflicht war aber für ihn um so größer, da er seine Hefte in erster Linie an seine Amtsbrüder richtet. Ich gestehe, daß mir aus dem ersten Hefte ein liebenswürdig naiver Ton zu erklingen scheint, welcher dann in den folgenden Hefen eine ihm nicht vortheilhafte Wandlung erfährt. Darum für eine Neubearbeitung mein ceterum censeo: Die schöne Sache in schönerer Form. — Im Einzelnen bemerke ich nur, daß die Uebersetzungen im Kap. 44 des dritten Hefes einer gründlichen Besserung bedürfen.

Die zweite Auflage des ersten Hefes ist etwas vermehrt durch Culturregeln, aber nicht verbessert: nur zwei Irrthümer finde ich berichtigt. Als Curiosa erwähne ich, daß die nämliche Abbildung in der ersten Auflage als Cheiranthus (Verfasser schreibt ständig Cheirantus), in der zweiten als Iberis bezeichnet wird, und daß im Kapitel „Pflanzen in der hl. Schrift“ in beiden Auflagen der Verfasser es (botanisch!) eigenthümlich findet, „daß der Pflegevater Jesu gerade ein Zimmermann war.“

Niederrana (Niederöst.).

Mathias Rupertsberger.

- 17) **Synopsis canonico liturgica** ex corpore juris, Concilio Tridentino, Romanorum Pontificum Constitutionibus, S. R. C. Congregationum Decretis, Ecclesiaeque Mediolanensis Actibus ab Aloysio Adone Presbyt. Neapolit. rationali methodo concinnata. Neapoli, im Selbstverlag des Autors. 1886. Kleinquart, 605 S. zweispaltig. M. 14.20 = fl. 8.81. Für Deutschland Fr. Pustet, Regensburg.

Dieses Werk Adone's ist eine dankenswerthe Arbeit und füllt eine bisher empfundene Lücke in der Liturgie aus. Denn die bis jetzt erschienenen kleineren Collectionen (außer der großen Gardellini'schen) der Entscheidungen der Ritencongregation, z. B. vom Capuciner Barthol. v. Plantio, Pius Martinucci, Falise und die Manz'sche in Regensburg, beschränken sich fast nur auf die Decrete der S. R. C., während doch viele liturgische Fragen nicht selten in das Gebiet des Jus canonicum hinübergreifen und damit im engsten Zusammenhange stehen. Adone faßt nun die S. Liturgia vorzüglich unter dem Gesichtspunkte des Jus canonicum auf. Darum ist sein Buch nicht eine einfache Sammlung der Decrete der S. R. C., sondern

in demselben werden namentlich die Decisionen S. Congr. Concilii beigezogen, die anderer Congregationen nämlich Universalis Inquisitionis, Poenitentiariae, Propaganda fide, Episcoporum et Regularium, Indulgentiarum et Reliquiarum, sowie die päpstlichen Constitutionen und Acten der Mailänder Kirche sind häufig verwendet. Sämmtliche Decisionen, deren Datum als Fußnote einer jeden Spalte angebracht ist, sind mit Fleiß und Treue, meistens fast wörtlich, ausgezogen. Handeln mehrere Decrete über einen und denselben Gegenstand, so ist gewöhnlich nur eines davon aufgeführt, stimmen sie jedoch zwar quoad substantiam überein, sind sie aber äußerer Umstände wegen verschieden, so ist diesem Unterschiede vollgiltig Rechnung getragen. Selbstverständlich wurden alle jene Decrete, die durch die neuesten Bestimmungen abrogirt und darum nur mehr von geschichtlichem Werthe sind, übergangen, während die officiellen kirchlichen Bestimmungen bis auf die neueste Zeit reichen.

Die Sammlung ist sachlich geordnet und in drei Bänder abgetheilt. Die Bücher zerlegen sich in Capitel und diese wieder in kleinere Paragraphen. Nach einer sieben Seiten mit 63 Nummern enthaltenden Vorrede: De recta ratione liturgiae, behandelt lib. I. De rebus ad sacrum cultum spectantibus in acht Capiteln (Seite 11—157 mit 1442 Nummern) folgende Materien: Erbauung, Restauration, Abbruch, Consecration, Reconciliation der Kirche, das jährliche Kirchweihfest, die heil. Geräthe, Bilder und Reliquien, Zierde und Schmuck der Kirche, Glocken, Kirchenmusik, Sacramente, Sacramentalien, Ablässe und Kirchenvisitation. Lib. II. De personis, prout ad s. cultum referantur führt in sieben Capiteln (Seite 161—305 mit gleichfalls 1442 Nummern) die Entscheidungen an über: Bischof, Cathedralcapitel, General- und Capitelsvicar, Praelati inferiores, Pfarrer, Collegiatcapitel, Laienbruderschaften und religiöse Genossenschaften. Lib. III. De s. cultus multififormi ratione belehrt uns in zehn Capiteln (Seite 309—566 mit 2725 Nummern) über Solemnität der Feste, Brevier, Messe, Celebration derselben, Conventual-, Parochial-, Motiv- und Requiem-Messe, über das heil. Sacrament der Eucharistie, über Processionen, Leichenbegängnisse, die Charwoche, öffentliche Gebete und Predigten.

Wenn auch zu bedauern ist, daß beim Index syntheticus am Anfange des Buches jede Seitenzahl fehlt, wodurch das Nachschlagen der Capitel und Paragraphen sehr erschwert wird, so hebt sich doch dieser Mangel wenigstens theilweise wieder durch einen am Schluß beigefügten 38 Seiten umfassenden alphabetischen Verbalindex. Hinsichtlich der Disposition und Reihenfolge der Decrete in den einzelnen Paragraphen wäre wohl hie und da, z. B. de religiosis familiis, der Uebersichtlichkeit und Bequemlichkeit wegen eine Subdivision erwünscht gewesen. — Druck, Papier und Ausstattung verdienen alles Lob.

Daß im Uebrigen diesem Werke volle Anerkennung zu zollen ist, haben sowohl Se. Eminenz Cardinal Parocchi, dem dasselbe dedicirt ist,

wie sogar der heil. Vater in eigenen Schreiben ausgesprochen. Es ist ein Quellenwerk, eine reiche Fundgrube, in der man in Zweifeln und strittigen Punkten betreffs der S. Liturgia, auch soweit sie das Jus canonicum berührt, volle Aufklärung finden kann, und es kann deshalb von allen Priestern, insbesondere aber von den bei der bischöflichen Curie und mit dem Pastoralamt Beschäftigten mit großem Nutzen gebraucht werden.

Regensburg.

P. Schöber C. SS. R.

18) **Geldwerth und Arbeitslohn im Mittelalter.** Eine culturhistorische Studie im Anschluß an die Baurechnungen der Kirche des heil. Victor zu Xanten. Von Stephan Weissel S. J. Mit Illustrationen und vielen statistischen Tabellen. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlags-handlung. 1885. M. 2.50 = fl. 1.55.

Der gelehrte Verfasser, dessen eisernen Fleiß und Scharfblick wir bereits aus seinem Werke: „Die Baugeschichte der Kirche des heil. Victor zu Xanten“ kennen gelernt haben, gewährt uns in vorliegender culturgeschichtlicher Studie: „Geldwerth und Arbeitslohn im Mittelalter“, einen äußerst belehrenden Einblick in die social-ökonomischen Verhältnisse jener viel verkannten Zeit und verbreitet vortheilhaftes Licht über die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Wir finden hier die Verhältnisse und Beziehungen zwischen Capital und Arbeitskraft dargestellt, wie sie das Christenthum allmählich entwickelt und zum Wohle beider — der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — sanctionirt hatte. Die Arbeit galt als ehrendes Amt. Bauherren erkannten und schätzten die Arbeiter als Genossen, als Theilnehmer dieses Amtes. Dies milde Verhältniß ließe sich gewiß an jedem Kirchenbau des Mittelalters durch ähnliche Studien, wie die vorliegende nachweisen und je weniger in dieser Richtung das Mittelalter noch durchforscht und unparteiisch gewürdigt worden ist, desto höher muß der Werth der mühevollen, sorgfältigen Arbeit Weissel's angeschlagen werden.

Das culturhistorische, social-ökonomische Bild aus einem Zeitraume des Mittelalters von fünfhundert Jahren wird hier mit genauen Strichen — durch statistische Tabellen und darauf basirende Erläuterungen — entworfen. In den äußerst anschaulichen statistischen Nachweisungen und deren Erklärungen lernen wir nicht nur die Baukosten und deren Quellen, sondern auch die Art der Herbeischaffung und die Preise der Baumaterialien, die Arten der Münzen und deren Werthe, die Preise des Getreides und sonstiger Lebensmittel, die der Bekleidung und Wohnungen kennen (S. 71 bis 141). Nicht minder belehrend sind die ähnlichen Darstellungen und vergleichenden Nachweise über die Löhne der Meister und ihrer Gesellen, sowie der Hinweis auf die Art und Weise, wie eine „Unfallversicherung“ an Verunglückten geübt wurde (S. 177), und wohl durchaus, mindestens bei kirchlichen Baunternehmungen, in Uebung war.